

Gemeindeversammlung

Am Rainli 2 / Postfach 88
8906 Bonstetten
Tel 044 / 701 95 13
Fax 044 / 701 95 01
e-mail gemeinderatskanzlei@bonstetten.ch

Sitzung Nr. 001/14-18 vom Dienstag, 10. Juni 2014

Vorsitz	Bruno Steinemann, Gemeindepräsident
Protokoll	Primus Kaiser, Gemeindeschreiber
Sitzungsort	Gemeindesaal, Bonstetten
Sitzungszeit	20.00 Uhr

Traktanden

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Einleitung | |
| 2. | Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung der Jahresrechnung 2013 | 1 |
| 3. | Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung der Teilrevision der Besoldungsverordnung | 2 |
| 4. | Mitteilungen und Rechtsmittelbelehrung | 3 |
-

1. Einleitung

Um 20.00 Uhr eröffnet der Vorsitzende, Gemeindepräsident Bruno Steinemann die Gemeindeversammlung. Am Gästetisch begrüsst er Thomas Stöckli vom Anzeiger.

Er stellt fest, dass die Stimmberechtigten rechtzeitig, d.h. innert der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der zur Behandlung vorliegenden Geschäfte zu dieser Versammlung eingeladen wurden.

Das Stimmregister, die Anträge und Akten lagen in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf. Anfragen zu dieser Versammlung sind keine eingegangen.

Die an der Versammlung teilnehmenden nicht stimmberechtigten Personen und Gäste werden gebeten, abseits Platz zu nehmen. Das Stimmrecht der übrigen Personen wird nicht bestritten. Anträge sind keine eingegangen.

Als Stimmenzähler werden vorgeschlagen und gewählt:

Doris Jezler, Bleikistrasse 17

Tobias Werner, Schachenstrasse 127C

Anwesende stimmberechtigte Frauen und Männer: 54 somit absolutes Mehr 28.

FINANZEN

Jahresrechnungen, Inventare

08.

08.06

2. Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung der Jahresrechnung 2013

1

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Jahresrechnung 2013 des Politischen Gemeindeguts mit CHF 16'394'850.58 Aufwand und CHF 18'463'953.04 Ertrag in der laufenden Rechnung, CHF 1'445'893.44 Ausgaben und CHF 727'118.40 Einnahmen in der Investitionsrechnung, CHF 517'078.45 Ausgaben und CHF 437'252.00 Einnahmen bei den Sachwertanlagen sowie CHF 29'035'689.79 Aktiven und Passiven. Das Eigenkapital beträgt per 31.12.2013 CHF 8'116'512.88.

Der Ertragsüberschuss von CHF 2'069'102.46 in der laufenden Rechnung wurde in das Eigenkapital eingelegt.

Weisung

Erläuterungen zur Jahresrechnung 2013

Die Rechnung der Politischen Gemeinde schliesst mit einem erfreulichen Ertragsüberschuss von CHF 2'069'102.46 (Voranschlag CHF -92'100.00) ab. Die wesentlichsten Abweichungen lassen sich wie folgt begründen:

Grundstückgewinnsteuern	CHF	1'010'000.00
Spitäler Stadt Zürich + Affoltern	CHF	730'000.00
ordentliche Abschreibungen	CHF	<u>270'000.00</u>
TOTAL	CHF	2'010'000.00

Namhafte Abweichungen werden wie folgt begründet:

a) Laufende Rechnung

020 Verwaltung	CHF	-137'934.81
• Tieferer Personalaufwand (BVK-Sanierung bereits mit Rückstellungen im Jahr 2012 vorfinanziert) • geplantes Outsourcing für Gemeindeinformatik wurde zurückgestellt > Ausschreibung für Projekt „Informatik 2014“ vorgenommen		
100 Polizei	CHF	-73'852.15
• Aufgrund höherer Busseneinnahmen fiel der Nettoaufwand für die Gemeindepolizei Affoltern a.A. tiefer aus		
400 Spitäler	CHF	-729'295.16

• Spital Affoltern div. Korrekturen Vorjahre	CHF	-394'217.16
• Spitäler Stadt Zürich (Triemli + Waid) Es wurde eine definitive Lösung mit der Stadt Zürich gefunden (Auflösung von Reserven im der Höhe von CHF 350'000.00)	CHF	-335'078.00
530 Zusatzleistungen zur AHV/IV	CHF	-60'646.95
• Im Jahr 2013 wurden weniger Ergänzungsleistungen ausbezahlt.		
580 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	CHF	152'837.32
• Zunahme der Anzahl Fälle sowie steigende Kosten je Fall. Die Kosten werden in den SKOS-Richtlinien vorgegeben und können von der Gemeinde nicht beeinflusst werden.		
620 Gemeindestrassen	CHF	73'799.13
• Höhere Kosten beim Winterdienst sowie zur Beseitigung der Belagsschäden (grössere Schäden infolge tiefer Temperaturen)		
710 Abwasserbeseitigung	CHF	-71'004.10
• Tiefere Kosten beim Leitungsunterhalt sowie beim Zweckverband Kläranlage Birmensdorf		
750 Gewässerunterhalt und Verbauung	CHF	-51'390.50
• Div. geplante Unterhaltsarbeiten zurückgestellt resp. nicht ausgeführt.		
900 Gemeindesteuern	CHF	-1'014'948.75
• Mehrertrag aus Grundstückgewinnsteuern > starke Schwankungen sind seitens der Gemeinde nicht planbar		

b) Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen liegen CHF 3'227'624.96 unter dem Budget. Die Abweichungen setzen sich wie folgt zusammen:

- Geplante realisierte Projekte		
• div. Projekte mit Mehr- resp. Minderausgaben	Details gemäss Investitionsrechnung	
- Zusätzlich realisierte Projekte		
• Investitionsbeitrag + Rückkauf Spitäler Triemli + Waid	CHF	-98'000.00
• Sanierung Strasse am Lochenweiher	CHF	12'000.00
• Ersatz Wasserleitung Lärchenhofweg	CHF	11'000.00
• Trinkwasserleitung am Lochenweiher	CHF	6'000.00

- Nicht realisierte Projekte

• Sanierung Wohnung Am Rainli 4	CHF	50'000.00
• Sanierung Gemeindesaal / Ersatz Türe und Fensterfront	CHF	35'000.00
• Umbau alte Spitexräume	CHF	30'000.00
• Neues Feuerwehrgebäude	CHF	500'000.00
• FttH* Dorfstrasse / Hofwies	CHF	150'000.00
• Sanierung Dorfstrasse 1-24	CHF	800'000.00
• Ersatz Wasserleitungen Dorfstrasse	CHF	260'000.00
• Abwasserleitungssanierung Ligusterweg / Friedmattstrasse	CHF	500'000.00
• Überarbeitung GEP*	CHF	75'000.00
• Massnahmenkarte	CHF	100'000.00
• Umlegung Isenbach in Dorfstrasse	CHF	<u>180'000.00</u>
 TOTAL	 CHF	 2'680'000.00

* Abkürzungen:

FttH Fiber to the Home

GEP genereller Entwässerungsplan

c) Sachwertanlagen

- Stationsstrasse 4
- Buchgewinn Spitäler Triemli + Waid

Der Finanzvorstand gibt zusätzliche Informationen zur Rechnung 2013 ab:

- Ergebnis der Rechnung 2013
 - Vergleich Voranschlag und Rechnung 2013
 - Entwicklung Ergebnis Laufende Rechnung
 - Entwicklung Nettoinvestitionen
 - Entwicklung Steuerertrag
 - Entwicklung Eigenkapital
 - Entwicklung Nettovermögen pro Einwohner
 - Interpretation Rechnung 2013

Der Gemeindepräsident gibt das Geschäft zur Beratung frei. Es werden keine Wortmeldungen verlangt.

Der Gemeindeschreiber verliest den Abschied der Rechnungsprüfungskommission. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2013 der Politischen Gemeinde zu genehmigen.

Die gestellten Fragen wurden von den zuständigen Stellen beantwortet. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die RPK hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.

Die finanztechnische Prüfung hat ergeben, dass die Rechnungsführung und Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften sowie der Gemeindeordnung und Regelungen der politischen Gemeinde Bonstetten entsprechen.

RPK wünscht das Wort nicht.

Abstimmung

Die Gemeindeversammlung beschliesst **einstimmig**:

Die Jahresrechnung 2013 des Politischen Gemeindeguts mit CHF 16'394'850.58 Aufwand und CHF 18'463'953.04 Ertrag in der laufenden Rechnung, CHF 1'445'893.44 Ausgaben und CHF 727'118.40 Einnahmen in der Investitionsrechnung, CHF 517'078.45 Ausgaben und CHF 437'252.00 Einnahmen bei den Sachwertanlagen sowie CHF 29'035'689.79 Aktiven und Passiven

wird **genehmigt**.

Das Eigenkapital beträgt per 31.12.2013 CHF 8'116'512.88.

Der Ertragsüberschuss von CHF 2'069'102.46 in der laufenden Rechnung wurde in das Eigenkapital eingelegt.

**GEMEINDEPERSONAL
Besoldung, Zulagen, Entschädigungen****14.
14.03****3. Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung der
Teilrevision der Besoldungsverordnung 2**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der revidierten Besoldungsverordnung zuzustimmen.

Weisung

1. Mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 22. September 2013 wurde die neue Gemeindeordnung genehmigt und mit Regierungsratsbeschluss Nr. 7 vom 07.01.2014 bestätigt. Diverse bisherige Kommissionsaufgaben wurden in den Gemeinderat überführt und die Anzahl der Kommissionen verkleinert.
2. Die heutige Entschädigungslösung mit Pauschale und Sitzungsgeldern ist unbefriedigend. Das Aufgabenspektrum und das Arbeitsvolumen der einzelnen Gemeinderäte sind vom jeweiligen Ressort abhängig und unterschiedlich arbeitsintensiv. So können bei einzelnen Gemeinderäten viele Sitzungen anfallen, welche gemäss altem Reglement mit Sitzungsgeldern honoriert wurden. Bei anderen Gemeinderäten fallen Arbeiten an, welche nicht an offiziellen Sitzungen zu erledigen sind und nach bisherigem Reglement nicht mit Sitzungsgeldern entschädigt werden konnten.

Der individuellen Entschädigung nach geleistetem Aufwand gemäss Art. 14 der revidierten Gemeindeordnung wurde zu wenig Rechnung getragen.

3. Die neue Lösung in der vorliegenden revidierten Besoldungsverordnung mit einer Grundpauschale und Entschädigungen nach geleistetem Aufwand ist transparent und wird den unterschiedlich anfallenden Arbeiten und Einsätzen „sitzungsunabhängig“ gerecht.
4. Die Gesamtentschädigung des Gemeinderats bleibt auf bisherigem Niveau.
5. Die revidierte Gemeindeordnung führt zusammen mit dieser neuen Besoldungsverordnung im Total zu einer jährlichen Reduktion von ca. CHF 13'000.00 an Behördenentschädigungen.

Besoldungsverordnung der Gemeinde Bonstetten**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Art. 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt für die Politische Gemeinde Bonstetten:

- a) Das Dienst- und Besoldungsverhältnis des fest angestellten Personals, des Aushilfspersonals und der nebenamtlichen Funktionäre.
- b) Die Entschädigungen der Behörden, Ausschüsse, Kommissionen und Delegierten.
- c) Sitzungs- und Taggelder

Art. 2 Sprachform

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sowohl für weibliche als auch männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet wurden.

II. DIENSTVERHÄLTNIS DES GEMEINDEPERSONALS, DES AUSHILFSPERSONALS UND DER NEBENAMTLICHEN FUNKTIONÄRE**Art. 3 Anstellungsbehörde**

Anstellungsbehörde für das Gemeindepersonal, das Aushilfspersonal und die nebenamtlichen Funktionäre ist der Gemeinderat, soweit kantonale und kommunale Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen.

Art. 4 Dienstverhältnisse

- 4.1 Soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind für das Gemeindepersonal sinngemäss die für das Staatspersonal geltenden Vorschriften und Erlasse massgebend.
- 4.2 Das Dienstverhältnis des fest angestellten Gemeindepersonals ist öffentlich-rechtlich. Es wird in der Regel unbefristet und mit der Möglichkeit der beidseitigen Kündigung abgeschlossen.
- 4.3 Die nebenamtlichen Funktionäre und das Aushilfspersonal unterstehen einem privatrechtlichen Dienstverhältnis nach den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts und dieser Besoldungsverordnung.

Art. 5 Pflichten

- 5.1 Die Angestellten sind zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet. Sie können zusätzlich zu ihren Aufgaben zur Übernahme der Stellvertretung für abwesende Mitarbeiter sowie zur Führung von Behörden- und Kommissionssekretariaten angehalten werden.
- 5.2 Ergänzend zu den Bestimmungen des kantonalen Rechts (Art. 4 Abs. 1) kann der Gemeinderat für das Gemeindepersonal verbindliche Pflichtenhefte erstellen oder besondere Anstellungsverträge im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung abschliessen.

III. BESOLDUNGEN DES FEST ANGESTELLTEN GEMEINDEPERSONALS**Art. 6 Besoldung**

- 6.1 Die Besoldung bildet das Entgelt für die gesamte Inanspruchnahme des Gemeindepersonals in seiner amtlichen Tätigkeit. Vorbehalten bleibt der Ersatz der dienstlichen Barauslagen.
- 6.2 Das mit fester Besoldung angestellte Personal hat keinen Anspruch auf Gebührenanteile, Sporteln oder Provisionen für die in seine Pflichten fallenden Verrichtungen. Derartige Beiträge und Entschädigungen fallen an die Gemeindekasse.

Art. 7 Besoldungsrahmen

- 7.1 Die Besoldung des fest angestellten Gemeindepersonals wird vom Gemeinderat im Rahmen der für das Staatspersonal geltenden Besoldungsklassen festgesetzt. Der Gemeinderat hat die Einstufungen jährlich auf ihre Angemessenheit hin unter Berücksichtigung der Verantwortung und der gestellten Anforderungen zu prüfen und zu bestätigen bzw. neu festzusetzen.
- 7.2 Die einzelnen Stellen sind entsprechend ihrer Verantwortung und ihren Anforderungen einzureihen, wobei die obere Grenze bei Klasse 23 gemäss kantonaler Besoldungstabelle LR 01 liegt. Allfällige Änderungen oder Anpassungen der kantonalen Skalen werden unter Einhaltung der Besitzstandsgarantie für das fest angestellte Gemeindepersonal automatisch wirksam.
- 7.3 Für die Besoldung der kaufmännischen Lernenden gelten die Ansätze des Kantons. Ausserdem übernimmt die Gemeinde das Schulgeld sowie die Fahrkosten zum Besuch der Berufsschule und die Kosten für die Lebensmittel (ohne Verbrauchsmaterial).

Art. 8 Zulagen und Entschädigungen

- 8.1 Dem Gemeindepersonal werden auf die Besoldung die gleichen Zulagen und Entschädigungen (Teuerungs- und Kinderzulagen sowie Dienstaltersgeschenke usw.) ausgerichtet wie dem Staatspersonal.

- 8.2 Ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit hat das Gemeindepersonal in seiner Eigenschaft als Protokollführer oder Berater von Behörden, Ausschüssen und Kommissionen Anspruch auf das ordentliche Sitzungs- oder Taggeld gemäss Art. 15.3, wobei das Personal wählen kann zwischen Sitzungs-/Taggeld oder normaler Zeitrapportierung im bestehenden Arbeitsverhältnis.

IV. BESOLDUNGEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN DES AUSHILFSPERSONALS UND DER NEBENAMTLICHEN FUNKTIONÄRE

Art. 9 Aushilfspersonal

- 9.1 Temporär eingesetztes Aushilfspersonal wird im Stundenlohn entschädigt. Der Gemeinderat setzt die Stundenlohn-Ansätze unter Berücksichtigung der Art der zu erbringenden Leistung zeitgemäss und im ortsüblichen Rahmen fest.
- 9.2 Für länger andauernde Einsätze von Aushilfspersonal kann der Gemeinderat die Stelle unter Berücksichtigung der Verantwortung und der gestellten Anforderungen im Rahmen der für das vollbeschäftigte Gemeindepersonal geltenden Einreihungen (Art. 7) einer Besoldungsklasse zuweisen und die Besoldung entsprechend dem zeitlichen Aufwand anteilmässig festsetzen.
- 9.3 Der Gemeinderat hat die Besoldung gemäss Ziff. 1 und 2 jährlich auf ihre Angemessenheit hin und im Vergleich mit den ortsüblichen Ansätzen zu prüfen und zu bestätigen bzw. neu festzusetzen.

Art. 10 Nebenamtliche Funktionen

- 10.1 Die Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen werden wie folgt festgelegt:

Friedensrichter:

Jahreslohn gemäss Kantonaler Besoldungstabelle LR 01, Lohnklasse 20, Leistungsstufe 17. Der Beschäftigungsgrad errechnet sich aus der Anzahl Fälle pro Jahr, wobei 200 Fälle einem 100 %-Beschäftigungsgrad entsprechen.

Übrige nebenamtliche Funktionen inklusive Wahlbüro:

Diese Funktionen werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Besoldungsreglementes gemäss Anhang 1 besoldet. Es liegt in der Kompetenz des Gemeinderates, diese Entschädigungen sporadisch an die marktüblichen Ansätze anzupassen.

- 10.2 Die Entschädigungen für weitere nebenamtliche Funktionen werden unter Berücksichtigung der Art der Funktion sowie der zeitlichen Beanspruchung durch das Amt als Pauschale, als Stundenlohn oder in gemischter Form mit Grundpauschale und Stundenlohn bzw. Fixum je erbrachter Leistung festgesetzt und berechnet.
- 10.3 Für den Besuch von Sitzungen und Tagungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit haben nebenamtliche Funktionäre Anspruch auf das ordentliche Sitzungs- und Taggeld.

Art. 11 Auszahlung der Besoldung und Entschädigungen

Die pauschalen Entschädigungen sowie die Sitzungs- und Taggelder werden in der Regel einmal jährlich vor Jahresende ausbezahlt. Für die im Stundenlohn oder als Fixum für eine bestimmte Dienstleistung erbrachten Leistungen können periodische Zwischenabrechnungen erstellt werden.

V. ENTSCHÄDIGUNGEN DER BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN**Art. 12 Aufbau und Inhalt der Entschädigung Gemeinderat**

Die amtlichen Verrichtungen der Gemeinderäte werden mit folgenden Leistungen entschädigt:

- Pauschale Jahresentschädigungen gemäss Art. 13
- Individuelle Entschädigung nach geleistetem Aufwand gemäss Art. 14

Die pauschale Jahresentschädigung deckt die durchschnittliche jährliche Grundbelastung jedes Mitglieds des Gemeinderats.

Mit der individuellen Entschädigung werden weitergehende und für jedes Behördenmitglied unterschiedliche Aufwände für das Studium von Akten und Vorschriften, für Besprechungen, Beratungen, Telefongespräche, Sitzungen mit dem Personal, mit Ämtern, mit Behörden, Ausschüssen und Kommissionen und für Tagungen im Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt ausgerichtet.

Art. 13 Pauschalentschädigungen Gemeinderat

Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf die folgenden pauschalen Jahresentschädigungen:

Präsidium		CHF 24'000.00
Mitglieder	je	CHF 18'000.00

Die Auszahlung erfolgt jeweils vierteljährlich.

Art. 14 Individuelle Entschädigung für Gemeinderat nach geleistetem Aufwand

Die Mitglieder des Gemeinderats führen Buch über ihren geleisteten Aufwand nach Stunden.

Der Gesamtbetrag pro Jahr für diese individuelle Entschädigungen errechnet sich nach der Formel: Anzahl Gemeinderäte mal CHF 15'000.00.

Der über das ganze Jahr geleistete Aufwand wird jeweils per Ende Dezember abgerechnet. Die Aufteilung des Gesamtbetrags auf die einzelnen Gemeinderäte erfolgt im Verhältnis der geleisteten Stunden. Aufwände, welche mittels Entschädigungen Dritter (Sitzungsgelder, Taggelder etc.) abgegolten werden, sind von der Buchführung über geleisteten Aufwand ausgenommen. Alle Aufwände inklusive die Teilnahme an oder Leitung von Sitzungen jeglicher Art (Gemeinderat, Kommissionen, Ausschüsse etc.) sind in den Art. 13 und 14 eingeschlossen.

Art. 15 Entschädigung Kommissionen

- 15.1 Den Mitgliedern der nachstehenden Kommissionen werden die folgenden pauschalen Jahresentschädigungen ausgerichtet:

Mitglied Baukommission	CHF	1'000.00
Mitglied Werkkommission	CHF	500.00
Rechnungsprüfungskommission		
Präsident	CHF	3'200.00 (alt 3'000)
Mitglieder	CHF	2'200.00 (alt 2'000)
Aktuar zusätzlich	CHF	1'100.00

- 15.2. Den Mitgliedern der nachstehenden Kommissionen wird für jede Kommissionssitzung ein Sitzungsgeld von pauschal CHF 80.00 (alt 75.00) vergütet. Halbtägige Veranstaltungen zählen als 2 Sitzungen und tägige Veranstaltungen zählen als 4 Sitzungen.

Baukommission
Werkkommission
Rechnungsprüfungskommission

Damit werden die Sitzungsvorbereitungen inkl. Aktenstudium und die Teilnahme an der Sitzung abgegolten.

VI. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**Art. 16 Versicherungen, Renten**

- 16.1 Das fest angestellte Gemeindepersonal ist von der Gemeinde gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall, das Aushilfspersonal, die nebenamtlichen Funktionäre sowie die Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Ausschüssen gegen Betriebsunfall versichert.
- 16.2 Gemäss abgeschlossenem Vertrag hat das Gemeindepersonal der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich beizutreten, sofern die Voraussetzungen nach den geltenden Vertragsbestimmungen erfüllt sind.
- 16.3 Dem aus dem Gemeindedienst in den Ruhestand tretenden, bei der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich versicherten Personal werden die gleichen Zulagen ausgerichtet, wie sie von den zuständigen kantonalen Instanzen für die staatlichen Rentner beschlossen werden.

Art. 17 Spesenersatz

- 17.1 Den Mitgliedern der Behörden, Kommissionen, Ausschüsse, dem Gemeindepersonal, dem Aushilfspersonal sowie den nebenamtlichen Funktionären werden die ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes anfallenden Barauslagen vergütet.

- 17.2 Als Fahrkosten werden in der Regel die Billettkosten 2. Klasse des öffentlichen Verkehrs zurückerstattet. Für Dienstfahrten mit dem privaten Fahrzeug werden in begründeten Fällen die vom Kanton für das Staatspersonal festgesetzten km-Entschädigungen ausgerichtet.

Art. 18 Teuerung

Auf den pauschalen Jahresentschädigungen sowie den Sitzungsgeldern werden die gleichen Teuerungszulagen ausgerichtet, wie sie von den zuständigen kantonalen Instanzen für das Staatspersonal festgesetzt werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

- 19.1 Diese revidierte Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung seitens der Gemeindeversammlung auf den 01.07.2014 in Kraft.
- 19.2 Auf diesen Zeitpunkt hin wird die Besoldungsverordnung vom 03. September 1996, revidiert am 11. Dezember 2001 aufgehoben.

Die vorstehende Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten ist an der Gemeindeversammlung vom 10.06.2014 genehmigt worden.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:
Der Schreiber:

sig. Bruno Steinemann
sig. Primus Kaiser

Anhang 1: Entschädigung nebenamtlicher Funktionäre

Entschädigungen der nebenamtlichen Funktionäre 2014-2018			
Funktion / Nebenamt	Kompetenz	Besoldung CHF	Bemerkungen
Alterskommission	GR	250.00	Pauschale pro Mitglied / Jahr
ZSO Bonstetten, Materialwart	GR	27.50	
Schutzraumkontrolle	GR	40.00/h	Plus Kilometerentschädigung Jährliche Pauschale
Private Infrastruktur und Geräte (Büro)	GR	500.00	
Bestattungspersonal	GR	100.00	pro Bestattung.
Ackerbaustellenleiter	GR	1'215.00	Abrechnung gem. Stundenansatz
Ackerbaustellenleiter, zusätzlicher Aufwand	GR	44.80	

Ordentliches Sitzungsgeld	BVO	80.00
Taggeld für einen halben Tag	BVO	160.00
Taggeld für einen ganzen Tag	BVO	320.00
Stundenlohn Wahlbüromitglieder	GR	35.00

Entschädigung für den Winterdienst

- | | | |
|----|--|--------------|
| a) | Entschädigung für den Einsatz von Mann und Traktor | CHF 125.00/h |
| b) | Zuschlag für den Sonntagseinsatz | CHF 21.00/h |
| c) | Hilfseinsätze ohne Traktor | CHF 37.00/h |
| d) | Pauschale Entschädigung für die Bereitstellung von Traktor und Maschine pro Wintersaison | CHF 2'200.00 |
| e) | Pauschale Entschädigung für eigenen Pflug pro Wintersaison | CHF 2'000.00 |

Die Entschädigungen werden jeweils der Jahresteuern angepasst.

Der Gemeindepräsident gibt zusätzliche Erläuterungen zur revidierten Besoldungsverordnung ab:

- Neue Gemeindeordnung war Auslöser für die Revision der Besoldungsverordnung
- Finanzielle Auswirkungen
- Änderungen

Da die revidierte Besoldungsordnung keine finanziellen Änderungen mit sich bringt, hat die RPK auf eine Vernehmlassung verzichtet.

Der Gemeindepräsident gibt das Geschäft zur Beratung frei.

Doris Jezler, Mitglied der Alterskommission stellt folgenden Antrag:

Die im Anhang 1 vorgesehene Entschädigung von Fr. 250.-- pro Jahr und Mitglied der Alterskommission ist zu streichen.

Begründung:

Die Alterskommission ist eine politisch neutrale Organisation. Sie ist der Pro Senectute angegliedert. Freiwillig unterstützt wird sie durch die Kirchgemeinden und die Politische Gemeinde. Die Alterskommission ist somit nicht in die Struktur der Politischen Gemeinde eingebunden und möchte weiterhin neutral, unabhängig und auf freiwilliger Basis arbeiten, wie sie dies seit 1949 tut.

Eine Stimmbürgerin möchte wissen, wie viel Personen in der Kommission arbeiten und was genau angeboten wird.

Doris Jezler antwortet, dass 4 Personen in der Kommission mitarbeiten. Es werden derzeit 1-2 neue Personen gesucht. Angeboten sind Wanderungen in verschiedenen Stärkeklassen, gemeinsame Velotouren, Spielnachmittage, festliche Anlässe, Hilfe vor Ort, etc.

Andi Glättli gibt zu bedenken, dass Personen, welche künftig in der Alterskommission mitarbeiten möchten, betreffend die Entschädigung eine andere Meinung haben könnten, als heute vertreten. Er würde daher die Entschädigung für die Alterskommission in der Besoldungsverordnung belassen.

Doris Jezler und die anwesenden Kommissionsmitglieder halten ihren Antrag aufrecht. Die Entschädigungsregelung kann künftig immer wieder aufgegriffen werden. Heute soll aber für die Alterskommission der Status der Freiwilligenarbeit bestehen bleiben.

Der Gemeindepräsident lässt über den Änderungsantrag abstimmen.

Mit 21 Ja zu 15 Nein-Stimmen wird der Beitrag von Fr. 250.-- pro Jahr und Mitglied der Alterskommission gestrichen.

Anschliessend lässt der Gemeindepräsident über die revidierte Besoldungsverordnung ohne Beitrag an die Alterskommission abstimmen.

Abstimmung:

Die Gemeindeversammlung stimmt der revidierten Besoldungsverordnung einstimmig zu.

4. Mitteilungen und Rechtsmittelbelehrung

3

Auf Anfrage des Vorsitzenden werden weder die Verhandlungsführung noch die durchgeführten Abstimmungen beanstandet. Nach dem Hinweis auf die Rechtsmittel schliesst der Vorsitzende die Versammlung um 20.30 Uhr.

Die Richtigkeit des vorstehenden Gemeindeversammlungsprotokolls bestätigen

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident Der Schreiber

Die Stimmenzähler

Doris Jezler

Tobias Werner